

RS Vwgh 1997/6/27 97/02/0249

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs 2 KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG. Im Hinblick darauf, daß bei Bekanntgabe eines "Auskunftspflichtigen" durch den Zulassungsbesitzer ein weiterer Verfahrensschritt der Behörde zur Verfolgung eines allfälligen Täters innerhalb der Frist des § 31 Abs 2 VStG erforderlich ist, muß aber vom Zulassungsbesitzer insoweit eine besondere Sorgfalt gefordert werden (hier: Falsche Angabe der Anschrift des "Auskunftspflichtigen" durch den Zulassungsbesitzer).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020249.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at